

Vereinbarung über Regelung für die Abrechnung des Sichtbezugs in Apotheken

Zwischen

dem

Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

– einerseits –

und

der **AOK Baden-Württemberg, Stuttgart**

dem **BKK Landesverband Süd Baden-Württemberg, Kornwestheim**

der **IKK classic, Dresden**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Stuttgart**

der **KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München**

– andererseits –

Präambel

Die Vertragspartner verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, eine zuverlässige und flächendeckende Versorgung von suchtkranken Menschen durch zum unmittelbaren Verbrauch überlassene Substitutionsmittel (Sichtbezug) zu erreichen. Hierbei leisten die öffentlichen Apotheken eine wichtige Aufgabe. Durch den Sichtbezug in öffentlichen Apotheken kann eine optimale Versorgung suchtkranker Menschen sichergestellt werden. Für diesen besonderen Aufwand erfolgt eine angemessene Honorierung.

Dieser Vertrag ergänzt die bestehenden Verträge gemäß § 129 Abs. 5 SGB V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag hat Rechtswirkung für
 - a. öffentliche Apotheken, soweit die Voraussetzungen des § 129 Abs. 3 Nr. 1 SGB V erfüllt sind.
 - b. die vertragsschließenden Krankenkassen bzw. deren Verbände.
- (2) Öffentliche Apotheken, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, können diesem Vertrag schriftlich oder per Textform gegenüber den vertragsschließenden Krankenkassen oder Verbänden beitreten. Der Beitritt entfaltet ab dem ersten Tag des übernächsten auf den Zugang der Beitrittserklärung folgenden Monats Wirkung.
- (3) Krankenkassen oder deren Verbände, die nicht von Absatz 1 lit. b erfasst sind, können diesem Vertrag schriftlich oder per Textform gegenüber der beteiligten Krankenkasse beitreten. Der Beitritt entfaltet ab dem ersten Tag des übernächsten auf den Zugang der Beitrittserklärung folgenden Monats Wirkung.
- (4) Im Übrigen findet § 3 Absatz 4 Satz 2 des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V Anwendung.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Überlassen von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (Sichtbezug) im Rahmen der Substitutionstherapie Opioidabhängiger erfolgt grundsätzlich durch die substituierende Vertragsärztin oder den substituierenden Vertragsarzt (§ 5 Abs. 7, Abs. 9 BtMVV). Die substituierende Vertragsärztin oder der substituierenden Vertragsarzt kann jedoch nach entsprechender Einweisung gemäß § 5 Absatz 9 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BtMVV eine öffentliche Apotheke mit der Durchführung des Sichtbezugs beauftragen. Dazu ist gemäß § 5 Abs. 9 Satz 4 BtMVV eine schriftliche oder elektronische Vereinbarung zwischen der substituierenden Vertragsärztin oder dem substituierenden Vertragsarzt und der Apotheke abzuschließen.
- (2) Alle von der substituierenden Vertragsärztin oder vom substituierenden Vertragsarzt gemäß der Vereinbarung nach § 5 Abs. 9 S. 4 BtMVV an die Apotheke delegierten Pflichten, wie die patientenbezogenen Dokumentation des Verbleibs des Substitutionsmittels nach § 13 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BtMVV bei der Überlassung

zum unmittelbaren Verbrauch und Aufwände die im Rahmen der Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch (Sichtbezug) an die jeweilige Patientin oder den jeweiligen Patienten entstehen, sind mit dem Honorar nach § 6 Abs. 1 abgegolten. In der Vereinbarung nach § 5 Abs. 9 BtMVV ist zu regeln, dass der substituierende Vertragsarzt oder die substituierende Vertragsärztin kein Honorar für den Sichtbezug geltend macht. Eine Doppelfinanzierung durch die Krankenkasse ist ausgeschlossen.

- (3) Die Durchführung des Sichtbezugs in der Apotheke ist eine freiwillige Leistung der Apotheke. Die Apotheke ist nicht verpflichtet, den Auftrag der substituierenden Vertragsärztin oder des substituierenden Vertragsarztes zur Durchführung des Sichtbezugs anzunehmen. Des Weiteren können einzelne Opioidabhängige von der Durchführung des Sichtbezugs ausgeschlossen werden, wenn sie den Betriebsablauf stören.

§ 3 Qualifikation

- (1) Der Sichtbezug in der Apotheke darf gemäß § 5 Abs. 9 Satz 2 und 3 BtMVV nur von der Apothekenleiterin oder dem Apothekenleiter oder dem in der Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung in der Herstellung und Abgabe der Betäubungsmittel zur Opioidsubstitution, (Pkt. III Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung „Herstellung und Abgabe der Betäubungsmittel zur Opioidsubstitution“) beschriebenen, eingesetzten fachkundigem und beauftragtem pharmazeutischen Personal durchgeführt werden, sofern die substituierende Vertragsärztin oder der substituierende Vertragsarzt diese in das fachgerechte Überlassen des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch eingewiesen hat.
- (2) Auf Nachfrage der Krankenkasse hat die Apotheke der Krankenkasse die Dokumentation über das qualifizierte Personal vorzulegen.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Leistungen der Apotheken beinhalten die Belieferung der BtM-Verordnung durch einmalige Überführung der verordneten Gesamtmenge des Substitutionsmittels in den Patientenbestand, die Vergabe des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch sowie die patientenbezogene Dokumentation gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 BtMVV nach anerkannten Qualitätsstandards.
- (2) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass der verordnende Arzt oder die verordnende Ärztin das BtM-Rezept mit dem Vermerk „Sichtbezug in der Apotheke“ oder eine ähnlich lautende Formulierung ausstellt. Befindet sich kein entsprechender Vermerk über den Sichtbezug auf der Verordnung, ist eine Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch und dessen Abrechnung nur nach einer auf einem papiergebundenen Verordnungsblatt dokumentierten Rücksprache mit dem Arzt und einem vom Apotheker abgezeichneten Vermerk, zulässig.

§ 5 Abrechnung

Neben dem Substitutionsmittel rechnet die Apotheke die auf dem BtM-Rezept für den Sichtbezug verordnete Anzahl der Einzeldosen mit dem Sonderkennzeichen 18774506 (Honorierung des Sichtbezuges der Opioidsubstitution) ab. Hierzu wird die Anzahl der verordneten Einzeldosen mit der in § 6 dieses Vertrages geregelten Vergütung multipliziert. Die Abrechnung des Substitutionsmittels hat nach der Technischen Anlage 1 der Arzneimittela abrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V zu erfolgen.

§ 6 Preisberechnung

- (1) Die Honorierung des Sichtbezugs nach §2 dieses Vertrages erfolgt in entsprechender Anwendung der EBM-Ziffer 01950 in Höhe von derzeit 5,49 Euro je verordneter Einzeldosis. Mit ihr sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vergabe und der Abrechnung des Substitutionsmittels im Rahmen des Sichtbezugs sowie auch die patientenindividuelle Dokumentation nach § 13 Absatz 1 Satz 4 BtMVV, Abs. 2 S. 1 Nr. 6 abgegolten. Änderungen der Bewertung dieser EBM-Ziffer gelten mit Wirksamwerden der Änderung auch für diesen Vertrag.
- (2) Kommt es aufgrund von gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen, aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, gerichtlichen Entscheidungen oder durch einen Beschluss des Bewertungsausschusses oder des Erweiterten Bewertungsausschuss zu einer grundlegenden Änderung dieser Ziffer, entfällt sie oder wird in eine andere Ziffer integriert, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Ereignisses über dessen Auswirkungen auf diese Vereinbarung verständigen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kündigung 3 Monate nach Zugang wirksam wird.
- (3) Die Abrechnung der Substitutionsmittel, die in der Apotheke im Sichtbezug verabreicht werden, erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.
- (4) Auf den Abrechnungspreis des Sichtbezuges fällt keine Umsatzsteuer¹ an.
- (5) Auf den Abrechnungspreis des Substitutionsmittels sowie des Sichtbezugs wird kein Abschlag nach § 130 SGB V gewährt.
- (6) Die BtM-Gebühr kann zusätzlich gemäß § 7 AMPreisV für die Dokumentation der Bestandsänderung berechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner einzeln unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertrag über die Abrechnung des Sichtbezugs in Apotheken vom

12.08.2013 außer Kraft.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten auch gesetzliche, gerichtliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Die Vertragspartner verzichten in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden.

Stuttgart, 15. Oktober 2024

Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart,

AOK Baden-Württemberg

Kornwestheim,

BKK Landesverband Süd

Dresden,

IKK classic

Kassel,

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

München,

Knappschaft, Regionaldirektion München

ⁱ Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe a Satz 1 UStG für die Vergütung des Überlassens von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (Sichtbezug) im Rahmen der Substitutionstherapie Opiatabhängiger durch Apotheken anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die am Vertrag beteiligten Krankenkassen den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich die Vertragspartner ab.